

Beilage 4

Checkliste: Zusätzliche Kontrollpunkte auf dem Landwirtschaftsbetrieb

7.0 Gewässerschutz_PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
8.1	Lagerung von Pflanzenschutzmittel (PSM): Keine Mängel sichtbar <i>Ausgenommen von dieser Kontrolle sind alle Betriebe, die SwissGAP- oder Suisse Garantie-Zertifiziert sind und danach produzieren).</i>	<ul style="list-style-type: none"> Boden oder geeignete Auffangwanne ohne Risse, Löcher etc.; Kein Bodenablauf/kein Abfluss in öffentliche Kanalisation; Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder); Überdacht; Lagerung der PSM in Originalbehältern oder gleichwertigen, korrekt gekennzeichneten Behältern; Lagerung gemäss Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in feuerresistentem Lagerraum oder -schrank). Lagerraum oder -schrank ist abschliessbar. 	Art. 28 USG Art. 57 und 62 ChemV Art. 55, Abs. 4 PSMV; Art. 63 PSMV Art. 3, 6 und 7 GSchG VH3: 5.1	<ul style="list-style-type: none"> Boden oder geeignete Auffangwanne mit Löcher, Rissen usw.; Bodenablauf/Abfluss in öffentliche Kanalisation; Absorbierendes Material fehlt; Nicht überdacht; Lagerung der PSM nicht in Originalbehältern oder in gleichwertigen, aber falsch gekennzeichneten Behältern; Lagerung erfüllt nicht die Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in nicht feuerresistentem Lagerraum oder -schrank). Lagerraum oder-schrank nicht abschliessbar. 	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
8.2	Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar	<ul style="list-style-type: none"> Hof verfügt über einen fixen oder mobilen Platz zum Befüllen und Reinigen (auf dem Hof) der Geräte, eine dem Gerät angepasste Auffangwanne oder hat Zugang zu einer Gemeinschaftsanlage (Befüll- und Waschkabbe); Platz oder Auffangwanne hat keine Löcher, Risse, etc. Verschüttete PSM können weder in ein Oberflächen-gewässer (z.B. via Einlaufschacht) noch in die öffentliche Kanalisation abfliessen, sondern werden in eine dem Volumen des Waschwassers angepasste Auf-fangwanne bzw. in eine Güllegrube, einen Kunst-stoffbehälter oder in ein Spezialsystem (z.B. Biobed) geleitet. Das Reinigungswasser wird gesammelt und in einen dichten Gülle- oder Kunststoffbehälter geleitet. 	Art. 3, 6, 7 und 27 GSchG Art. 56 ChemV Art. 61 PSMV VH3: 4.4.	<ul style="list-style-type: none"> Fehlender Platz oder Auffangwanne oder kein Zu-gang zu Gemeinschaftsanlage; Platz oder Auffangwanne hat Löcher und Risse oder ist nicht dem Gerät angepasst (Grösse); Nicht korrekte Entwässerung, d.h. in Einlauf-schacht/Regenabwasserleitung, in öffentliche Kana-lisation oder wird versickert; Folie bei mobilen Befüllplatz mit Rissen und Löcher; Reinigungswasser kann nicht in die Güllelager oder in einen Kunststoffbehälter eingeleitet werden, es kann nicht separat gesammelt werden und es ist keine Spezialbehandlung vorgesehen (Biobed, Bio-filter, vertraglich geregelte Abgabe des Substrats an ein Spezialunternehmen); Reinigungswasser wird in einen undichten Gülle-oder Kunststoffbehälter geleitet. 	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
8.3	Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebundes > 20l)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauliche Massnahme, die Abfluss verhindert oder Auffangwanne mit mindestens 100% des grössten Gebundes vorhanden (in der Grundwasserschutzzone S3, 100% aller darin gelagerten Gebinde); ▪ Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder); ▪ Kein sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne. 	Art. 31 Abs. 2 Bst. j GSchV Art. 12 Abs. 2 GSchG Art. 22 GSchG VH1: 5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine bauliche Massnahmen, die Abfluss verhindern oder keine Auffangwanne vorhanden; falls Auffangwanne: kleiner als 100% des grössten Gebundes (in der Grundwasserschutzzone S3, 100% aller darin gelagerten Gebinde); ▪ Auffangwanne hat Risse, Löcher etc. ▪ Absorbierendes Material fehlt; ▪ Sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne. 	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
8.4	Betankungsplatz: Keine Mängel sichtbar	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ist ein dichter Platz vorhanden; ▪ Platz hat keine Löcher, Risse etc.; ▪ Nicht überdachte Plätze entwässern in eine Güllegrube oder in einen Sammelschacht. 	Art. 22 GSchG VH1: 2.1, 5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein dichter Platz vorhanden; ▪ Platz hat Risse, Löcher etc.; ▪ Nicht überdachter Platz entwässert nicht in eine Güllegrube oder in einen Sammelschacht. 	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	